

---

## **Amtliche Bekanntmachung vom 2. Februar 2017**

---

### **Öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Hochwasserrückhalteanlage „Wuhrwiesen“ im Bühler Tal**

Die Universitätsstadt Tübingen hat beim Landratsamt Tübingen die wasserrechtliche Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlage „Wuhrwiesen“ im Bühler Tal sowie den Ausbau des Trautbaches zur Herstellung eines 100-jährlichen Hochwasserschutzes für die Ortslage Bühl beantragt.

Die Hochwasserrückhalteanlage, deren Absperrbauwerk rund 220 m südlich der lokalen Sportanlagen von Bühl, im Gewann Wuhrwiesen, erstellt werden soll, umfasst im Wesentlichen:

1. Die Herstellung eines rund 337 m langen, homogenen Erddammes (Querdammes) mit einer Höhe von max. 5 m über dem Gelände und einer Dammkronenbreite von 6 m.
2. Die Herstellung eines Durchlassbauwerkes mit zwei getrennten Gewässerkorridoren (Ökogerinne und Betriebsauslass).
3. Die Herstellung eines Dammkronenweges, der von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden kann.
4. Die Herstellung eines neuen 3 m breiten (Ersatz-) Wirtschaftsweges am westlichen Talhang.  
Zur Abflussoptimierung am Trautbach sind folgende Maßnahmen vorgesehen:
5. Die Verlängerung der bestehenden, rund 50 m langen Trautbachverdolung zwischen Sengentalstraße und Bühlerthalbach bis über den von der Sengentalstraße abzweigenden Weg (Flst.Nr. 7131) um ca. 75 m.
6. Die Ergänzung der Verdolungsstrecke durch eine zweite, parallel verlaufende Verdolung mit einem Stahlbetonrohr DN 1000.
7. Die Anhebung der Sengentalstraße (west) um bis zu 60 cm, im Bereich Höhe Sengentalstraße 45 bis ca. 15 m oberhalb des Grundstückes „im Tannengrund 11“.

Die geplanten Maßnahmen bedürfen nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Planfeststellungsverfahrens. Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Landratsamt Tübingen.

Im Rahmen des Verfahrens wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Offenlage der Antragsunterlagen mit Umweltverträglichkeitsstudie dient gleichzeitig der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (§§ 3a, 9 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Pläne und Unterlagen insbesondere Zeichnungen, Erläuterungen zu den Maßnahmen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Natura 2000 - Verträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen in der Zeit **von Donnerstag, den 09.02.2017 bis einschließlich Freitag, den 10.03.2017**, bei der Fachabteilung Stadtplanung der Universitätsstadt Tübingen, Blauer Turm, Friedrichstraße 21, 72072 Tübingen, Zimmer 501, 5. OG während der Dienststunden (Mo – Do 8 – 17 Uhr, Fr 8 – 13 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen können auch ab Donnerstag, 09.02.2017 unter folgender Internetseite [www.tuebingen.de/hochwasserrueckhaltebecken\\_buehl](http://www.tuebingen.de/hochwasserrueckhaltebecken_buehl) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt **bis einschließlich Freitag, den 24.03.2017** schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Universitätsstadt Tübingen, oder beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen und die im Verfahren abgegebene Stellungnahmen werden in einem Erörterungstermin erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Außerdem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Tübingen, den 2. Februar 2017

Bürgermeisteramt